Stadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 067/17/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses	11.05.2017	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	18.05.2017	öffentlich

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Aspacher Straße, Röntgenstraße, Richard-Wagner-Straße", Neufestsetzung im Bereich "Mörikeschule, Schickhardt-Realschule und Polizei", Planbereich 03.05/3
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Den Entwurf des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften „Aspacher Straße, Röntgenstraße, Richard-Wagner-Straße“, Neufestsetzung im Bereich „Mörikeschule, Schickhardt-Realschule und Polizei“, Planbereich 03.05/3 nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 12.04.2017 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen.

2. Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Haushaltsrechtliche Deckung **HHSt.:**		
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	10	20	60	61
26.04.2017 _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Anlass für die Neufestsetzung des Bebauungsplans „Aspacher Straße, Röntgenstraße, Richard-Wagner-Straße“ ist die Einführung des Ganztagesbetriebs in offener Form ab dem Schuljahr 2017/2018 für die Schickhardt-Realschule. Voraussetzung für den geplanten Ganztagesbetrieb ist eine Mensa sowie der Neubau von zwei weiteren Schulräumen. Das neue Gebäude soll unmittelbar an der östlichen Gebäudeseite der Mörikesporthalle angebaut werden.

Um die Schulentwicklung auf dem Schulgelände zu ermöglichen, ist eine Bebauungsplanänderung notwendig. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen Neubau geschaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor, nachdem es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Verfahren kann auf einen Umweltbericht und die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden.

Anlagen:
Lageplan
Textteil
Begründung